Anlage 1a

Vereinbarung
über die Durchführung des Praxislernens

Zwischen der Schule

und

(nachstehend Praxislernort genannt) wird Folgendes vereinbart:

1. Der Praxislernort erklärt sich bereit, gemeinsam mit der Schule Praxislernen für die Schülerin/den Schüler

 Name: Vorname:

 durchzuführen.

2. Die Durchführung des Praxislernens erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften über Praxislernen sowie der Rahmenlehrpläne und anderer geeigneter curricularer Materialien und des schuleigenen Lehrplans. Folgende Inhalte werden während des Praxislernens bearbeitet:

 (Ggf. sind weitere Angaben aus schuleigenen Lehrplänen als Anlage beizufügen.)

3. Der Praxislernort benennt für die Durchführung des Praxislernens eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner:

 Name: Telefonnummer:

 Die Schule benennt für die Durchführung des Praxislernens folgende Lehrkraft als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner:

 Name: Telefonnummer:

 Durch regelmäßige Absprachen der Genannten wird der wechselseitige Informationsfluss zwischen Praxislernort und Schule sichergestellt.

4. Zur Durchführung des Praxislernens wird folgende/r Vertreterin/Vertreter des Praxislernortes mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beauftragt[1]:

 Name: Telefonnummer:

5. Die Schülerin oder der Schüler wird in folgenden Bereichen (Haupttätigkeiten) eingesetzt:

 Die tägliche Beschäftigungszeit ist nach dem Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (JArbSchG) geregelt. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige staatliche Schulamt.

 Während des Praxislernens unterliegen die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Betriebsordnung. Sollten sie in schwerwiegender Form dagegen verstoßen, sind sofort die Schule und die Eltern zu verständigen. Wenn sofortiges Handeln geboten ist, können die vom Betrieb benannten Verantwortlichen oder andere Weisungsberechtigte unmittelbare Weisungen erteilen.

Ort, Datum _____

_____ _____

Leitung des Praxislernortes Leitung der Schule

[1] nur ausfüllen bei der Aufsichtspflicht an den Praxislernort gemäß Nummer 3.1 der Anlage 1